

ARBEITSHILFE

Recht haben.



Eine Arbeitshilfe für ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte in der Jugendarbeit

entdecke was geht
www.ljrbw.de



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11 // 70469 Stuttgart

Fon: 0711 16447-0 // Fax: 0711 16447-77

info@lrbw.de

www.lrbw.de

Redaktion:

Nico Alt, Thomas Schmidt, Karoline Gollmer

Bearbeitung:

Thomas Schmidt, Karoline Gollmer

Layout

Karoline Gollmer

Verantwortlich i.S.d.P.

Claudia Ernst, stellvertretende Vorsitzende

Druck

TYPO Factory, Stuttgart

Auflage

2.000 Exemplare

4. überarbeitete Auflage Januar 2019

Mit Unterstützung des Kommunalverbandes für
Jugend und Soziales Baden-Württemberg

BILDNACHWEISE

Titelseite

Simon Hesthaven // Unsplash (CC-0)

Seite:

07 Marina Lakotka // Unsplash (CC-0)

09 Trym Nilsen // Unsplash (CC-0)

12 Gerry Juwono // Unsplash (CC-0)

18 Projekt P¹ // Foto: Journalistenbüro Röhr: Wenzel

22 Gaelle Marcel // Unsplash (CC-0)

24 Jilbert Ebrahimi // Unsplash (CC-0)

25 JDAV // Foto: Clara Hübner

27 Jugendinitiative summer of loop // Mannheim

28 Fleur Borger, „Stimmung festhalten“ //

www.jugendfotos.de, unter CC-Lizenz (by-nc-2.0)

32 arvin febry // Unsplash (CC-0)

37 Projekt P¹ // Foto: studioprokopy werbeagentur & fotostudio

¹Projekt P: Die Fotos wurden von der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von „Projekt P - misch dich ein“ produziert hat, entnommen.

Bilder ohne Nachweis: Landesjugendring Baden-Württemberg



LINKLISTE

Die in der Arbeitshilfe verlinkten Quellen findet ihr auch unter
www.lrbw.de/ehrenamt/linkliste_rechthaben

...oder ihr scannt einfach den QR-Code (dafür braucht ihr einen
QR-Code Reader fürs Smartphone).

VORWORT

Kinder und Jugendliche sollen in Freizeiten, bei Jugendgruppenreisen oder im Zeltlager eine schöne Zeit verbringen, gute Erfahrungen und Erlebnisse miteinander teilen – ohne Unannehmlichkeiten. In der Regel läuft dabei alles glatt. Doch zu jeder Regel gibt es auch Ausnahmen: Probleme und Fragen, mit denen wir als Jugendgruppenleiter*innen oder als hauptamtliche Fachkraft möglichst gut umgehen müssen. Diese Arbeitshilfe verschafft einen Überblick über die wichtigsten Rechtsbereiche, denen in der Jugendarbeit Aktive begegnen, wenn sie die Verantwortung für eine Gruppe übernehmen.

Im Mittelpunkt aller Aktivitäten, Fahrten und Freizeiten steht die Sorge um den Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Gesetze geben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Rahmen vor, in dem wir uns bewegen, auch in einer Freizeitbeschäftigung wie der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Beim Durchlesen der Gesetzestexte und anderen Regelungen stellen wir uns oft die Fragen: „Stehe ich mit meinem Verhalten schon mit einem Bein im Gefängnis? Wie kann ich das alles beachten, was mir das Gesetz vorgibt?“

Keine Angst! Erfahrungen zeigen, dass die heutige Rechtsprechung nicht mehr verlangt als das, was von Personen mit gesundem Menschenverstand erwartet werden kann. Aber es ist sinnvoll und gut, über die in dieser Arbeitshilfe aufgeführten Rechtsgebiete informiert zu sein. Damit lernen Jugendleiter*innen und Hauptamtliche den eigenen Handlungsspielraum kennen, um nicht aus Unwissenheit in Konflikt mit dem Gesetz und der Rechtsprechung (Gerichtsurteile) zu geraten.

In der Jugendarbeit Aktive verschaffen sich Sicherheit, indem sie sich vorher informieren. Bei einer geplanten Maßnahme der Jugendarbeit kann die rechtliche Situation sachgerecht

eingeschätzt werden. Zusätzlich kann das eigene Handeln Gruppenmitgliedern bzw. Teilnehmenden gegenüber verständlicher begründet werden. Gut informiert können wir uns sodann unserer Hauptaufgabe widmen: jungen Menschen gute Angebote unterbreiten.

Wer Jugendgruppen leiten will, findet hier eine Zusammenstellung der rechtlichen Pflichten in der Arbeit mit Gruppen. Damit ist diese Arbeitshilfe ein wichtiger Bestandteil für die Fortbildung von Jugendleiter*innen und für vorbereitende Seminare und Schulungen für Mitarbeiter*innen, z.B. im Rahmen der Juleica-Ausbildung.

Die erste Auflage erschien bereits 2015; die nun vorliegenden vierten Auflage haben wir um das Kapitel „Datenschutz“, und den Absatz „Reiserecht“ und „Personenbeförderung“ ergänzt und inhaltliche Aktualisierungen vorgenommen. Unser besonderer Dank geht an die Kolleginnen und Kollegen des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung der ursprünglichen Textvorlage und an Nico Alt für die Überarbeitung und Anpassung an die baden-württembergische Rechtslage in der ersten Auflage.

Stuttgart im Januar 2019

Claudia Daferner, Fachvorständin Ehrenamt und Engagement

Claudia Ernst, stellvertretende Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

01 Rechtsfähigkeit

SEITE

- 6 Rechtliche Entwicklungsstufen junger Menschen
- 7 1.1 Alter von Jugendleiter*innen
- 1.2 Die Geschäftsfähigkeit
- 1.3 Deliktfähigkeit (Wiedergutmachung)
- 1.4 Bedingte Strafmündigkeit
- 8 1.5 Entwicklungsstufen in der Rechtsfähigkeit:
Rechte und Pflichten

02 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 9 Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe
- 10 2.1 § 72 a BKiSchG: Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen
- 11 2.2 Was tun bei... ?

03 Jugendschutz

- 12 Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
- 13 3.1 Erziehungsbeauftragte Person
- 3.2 Alkohol, Tabak
- 3.3 Filme, Spielprogramme
- 3.4 Aufenthalte
- 3.5 Zuwiderhandlungen

04 Aufsichtspflicht

- 14 Jugendleiter*innen sind dafür verantwortlich
dass Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen
- 15 4.1 Übernahme der Aufsichtspflicht
- 4.2 Vertragspartner
- 4.3 Zustimmung der Eltern
- 16 4.4 Ausschluss der Aufsichtspflicht
- 4.5 Vertretung von Jugendleiter*innen
- 4.6 Charakter der Aufsichtspflicht
- 4.7 Haftung von Jugendleiter*innen

05 Sicher unterwegs sein

SEITE

- 18 Besondere Situationen im Freizeitenalltag
- 19 5.1 Straßenverkehr
- 5.2 Trampen
- 5.3 Widerstand gegen die Staatsgewalt
- 5.4 Waffenbesitz
- 5.5 Notwehrrecht
- 5.6 Hilfeleistung/Nothilfe
- 5.7 Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung
- 5.8 Freiheitsberaubung und Kindesraub
- 20 5.9 Baden
- 5.10 Hygiene- und Gesundheitsschutz
- 5.11 Briefgeheimnis
- 5.12 Reiserecht
- 21 5.13 Personenbeförderung

06 Sexualstrafrecht

- 22 Orientierung an den Maßstäben einer
gesellschaftlich anerkannten Ethik
- 23 6.1 Sexuelle Handlungen
- 6.2 Aufklärung

07 Sachschutz

- 24 Hausordnungen beachten, Natur und Umwelt
schützen, Diebstähle vermeiden
- 25 7.1 Hausfriedensbruch
- 7.2 Diebstähle in der Gruppe
- 7.3 Brandschutz
- 7.4 Naturschutz

08 Öffentliche Veranstaltungen

- 26 Veranstaltungen rechtzeitig planen
Jugendschutz beachten
- 27 8.1 Veranstaltungsleitung
- 8.2 Veranstaltungen anmelden
- 8.3 Welche Auflagen gelten?
- 8.4 Wissenswertes zur GEMA

09 Urheberrecht und Bildrecht

SEITE

- 28 Was muss bei der Verwendung von Bildern, Musik und bei Publikationen beachtet werden?
- 29 9.1 Wiedergabe geschützter Werke bei der Kinder- und Jugendarbeit
- 9.2 Im Internet
- 30 9.3 Presserecht
- 9.4 Fotos und Bilder

10 Datenschutz

- 32 Was in Sachen Datenschutz zu beachten ist
- 33 10.1 Personenbezogene Daten und Datenverarbeitung
- 10.2 Grundlegendes für den Verband
- 10.3 Datenschutz im (Verbands-)Alltag

11 Versicherungsfragen

- 34 Wer haftet für was? Wann greift die Versicherung?
- 35 11.1 Unfallversicherung
- 11.2 Haftpflichtversicherung
- 36 11.3 Rechtsschutzversicherung
- 11.4 Angebote des Landesjugendrings

12 Unterstützung fürs Ehrenamt

- 37 Freistellung für ehrenamtliche Aktivität
- 38 12.1 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
- 12.2 Bildungszeitgesetz
- 39 12.3 Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale

13 Gesetzestexte (Auszüge)

- 40 Ergänzend zum Praxisteil

14 Teste Dein Wissen

- 46 Fragen und Antworten für die Praxis





1. Rechtsfähigkeit

Rechtliche Entwicklungsstufen junger Menschen

Ein Mensch unterliegt nicht nur einer körperlichen und psychologischen Entwicklung, sondern, diesen Entwicklungsschritten angepasst, auch einer rechtlichen Entwicklung.

In diesem Kapitel zeigen wir besondere Themenfelder hinsichtlich der Rechtsfähigkeit und geben einen tabellarischen Überblick.

1.1 ALTER VON JUGENDLEITER*INNEN

Es gibt keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen, die besagen wie alt man mindestens bzw. maximal sein sollte, um eine Jugendgruppe zu betreuen. Die Altershöchstgrenze ist oft bei der Auswahl von Jugendleiter*innen kein Thema. Anders ist es mit dem Mindestalter. Hier gibt es oft Regelungen in den Förderrichtlinien der zuständigen Jugendämter sowie in den Verbänden selbst.

Wichtig ist bei Jugendleiter*innen der individuelle Entwicklungsstand. Kann jemand Verantwortung übernehmen und/oder Gruppen leiten? Kann er*sie sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren? Das sind die zentralen Fragen.

1.2 DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist ein Kind geschäftsunfähig. Damit kann es keinen rechtswirksamen Vertrag abschließen. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der junge Mensch beschränkt geschäftsfähig, d.h. er muss beim Abschluss oder der Kündigung eines Vertrags die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen vorlegen.

Jugendliche können jedoch einen Vertrag abschließen, wenn sie ihn mit eigenen Mitteln erfüllen, die zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von den Erziehungsberechtigten überlassen worden sind (z.B. Einkauf mit Taschengeld, Ausbildungsbeihilfe usw.). Jugendliche sind auch geschäftsfähig, wenn sie lediglich einen Vorteil erlangen (z.B. Schenkung oder Erbschaft).

1.3 DELIKTFÄHIGKEIT (WIEDERGUTMACHUNG)

Diejenigen, die deliktfähig sind, können für unerlaubte Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Unerlaubtes Handeln ist, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt wird oder wenn jemand schuldhaft gegen ein Gesetz verstößt.

Ein Kind unter sieben Jahren ist nicht deliktfähig. Für unerlaubte Handlungen kann es nur unter besonderen Voraussetzungen zum Schadensersatz herangezogen werden. Ein Kind bzw. ein junger Mensch ist im Alter von 7 bis 18 Jahren bedingt deliktfähig. Abhängig ist die Deliktfähigkeit davon, ob zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorhanden war. Diese Einsicht setzt eine geistige Entwicklung voraus, die den Handelnden in den Stand versetzt, sein Unrecht gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen eintreten zu müssen.

1.4 BEDINGTE STRAFMÜNDIGKEIT

Ein junger Mensch wird in folgenden Stufen strafmündig: Bis zum 14. Lebensjahr ist er schuldunfähig (strafunmündig), d. h. es kann keine Bestrafung nach dem Strafgesetz erfolgen.

Bedingt strafmündig ist ein junger Mensch vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach den Vorschriften

des Jugendstrafrechts. In dieser Altersstufe spielt ebenfalls die geistige Reife des Handelnden eine Rolle.

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahres sind junge Menschen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu behandeln.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist man voll strafmündig und genießt keine Sonderrechte mehr.

Für die Mehrzahl der Verstöße gegen die Rechtsordnung ist man in doppelter Hinsicht verantwortlich:

- Der angerichteten Schaden ist wieder gut zumachen, Schadensersatz ist zu leisten (Deliktfähigkeit).
- Die Verantwortung ist für die Störung der Rechtsordnung zu übernehmen, die mit einer Buße belegt oder bestraft wird. Die Möglichkeit, zu dieser strafrechtlichen Haftung herangezogen zu werden, bedeutet strafmündig zu sein.

Ein Kind unter 14 Jahren wird für Zuwiderhandlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen, es ist schuldunfähig. Reicht die Erziehungskraft der Familie nicht zur Verhütung und Besserung aus, greift der Staat durch das Vormundschaftsgericht mit Mitteln der öffentlichen Erziehung, die außerhalb des Strafrechts liegen, helfend ein.

Bedingung für die Strafmündigkeit eines jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren ist, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen, und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung der Jugendlichen, die die erforderliche Reife nicht besitzen und daher strafrechtlich nicht verantwortlich sind, können vom Strafgericht Maßnahmen in öffentlicher Erziehung angeordnet werden.



1.5 ENTWICKLUNGSTUFEN IN DER RECHTSFÄHIGKEIT: RECHTE UND PFLICHTEN

0

VOLLENDUNG DER GEBURT

- Beginn der Rechtsfähigkeit
- Beginn der Parteifähigkeit
- Recht sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden

6

VOLLENDUNG DES 6. LEBENSJAHRES

- Beginn der Schulpflicht mit dem folgenden Schuljahr

7

VOLLENDUNG DES 7. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit
- Beginn der bedingten Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (bedingte Deliktfähigkeit)

10

VOLLENDUNG DES 10. LEBENSJAHRES

- Recht auf Anhörung bei Religionswechsel

12

VOLLENDUNG DES 12. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Religionsmündigkeit

14

VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES

- Religionsmündigkeit
- Bedingte Strafmündigkeit
- Beschwerderecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsschutz, sofern nicht Vollschulpflicht besteht
- aktives und passives Wahlrecht für Jugendvertretung im Betriebsrat
- Anspruch auf Anhörung durch das Verwaltungsgericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft
- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind angehört werden

16

VOLLENDUNG DES 16. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Testierfähigkeit
- Beginn der Eidesfähigkeit
- Möglichkeit zur Ehemündigerklärung
- Pflicht zum Besitz eines Personalausweises
- Bedingte Prozessfähigkeit vor den Sozialgerichten
- Berechtigung zum selbständigen Empfang postlagernder Sendungen
- Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung in der Unfall- und Rentenversicherung
- aktives Wahlrecht bei der Kommunalwahl in Baden-Württemberg

18

VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES

- Eintritt der Volljährigkeit; sie bewirkt volle Geschäftsfähigkeit aktives und passives Wahlrecht
- Unbedingte Strafmündigkeit
- Volle Testierfähigkeit
- Prozessfähigkeit
- Ehemündigkeit
- aktives und passives Wahlrecht für den Betriebsrat
- Möglichkeit zu der Erlangung eines Waffenscheines

21

VOLLENDUNG DES 21. LEBENSJAHRES

- Abgrenzung von Heranwachsenden- und Erwachsenenstrafrecht
- Ende des Spielverbots in Spielbanken

25

VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES

- Ende der Wählbarkeit zum Jugendvertreter im Betriebsrat

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Gravierende, auch öffentlich verstärkt wahrgenommene Vorfälle von Kindesvernachlässigungen, zum Teil mit Todesfolge, veranlassten den Bundesgesetzgeber zu einer Gesetzesinitiative, um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII¹ um die § 8a und 72a ergänzt.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Das sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte.

¹ das SGB VIII wird auch KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannt. Es gibt dazu ein Landesausführungsgesetz, das LKJHG

Es ist unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- mangelnde Erfüllung der Grundversorgung (Ernährung, Körperpflege, soziale Kontakte, Bildung)
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (die zwar selbst nicht schadet, aber das Risiko schädigender Einflüsse erhöht).

Auf detaillierte Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeitshilfe sprengen. Viele Verbände haben dazu eigene Arbeitshilfen erstellt. Diese sind bei den Verbandszentralen erhältlich.

Es ist wichtig zu wissen, dass bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht besteht, eine Fachkraft hinzuzuziehen. Eine solche Person ist entweder bei größeren Trägern der freien Jugendhilfe, z.B. bei den Verbandszentralen, auf alle Fälle aber bei den örtlichen Jugendämtern vorhanden.



Man kann man sich z.B. an seinen Landesverband oder Dachverband wenden sowie an Fachleute bei den Dachverbänden der Caritas, Diakonie, des Paritätischen Wohlfahrtsverband, Vereinigungen der Wohlfahrtspflege, den Landesjugendring, Kirchenverwaltung oder örtlichen Beratungsstellen:
www.was-geht-zu-weit.de

2.1 § 72 A: TÄTIGKEITSAUSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Ferner ist nach § 72 a Bundeskinderschutzgesetz zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, die persönlich dazu geeignet sind. Dazu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Dazu schließen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das sind in der Regel die Jugendämter vor Ort) mit freien Trägern (also z.B. dem Jugendverband oder Verein) Vereinbarungen. In dieser, auf Initiative des öffentlichen Trägers gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung, sollen die Tätigkeiten benannt werden, die die Mitarbeit von einschlägig vorbestrafter Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ausschließen.

Die Bewertung, ob mögliche Gefährdungspotenziale vorliegen, kann z.B. anhand eines Prüfschemas erfolgen. Der Schwerpunkt der Arbeit in den Verbänden muss jedoch immer auf Prävention und Schutz sowie der Qualifizierung und Sensibilisierung im Rahmen der Jugendleiter*innenausbildung liegen. Nur eine Kultur des Hinschauens kann Missbrauch effektiv verhindern helfen.

Verbände brauchen daher ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept. Erweiterte Führungszeugnisse haben da nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung und bieten oft nur eine trügerische Sicherheit. In Baden-Württemberg gibt es, wie in anderen Bundesländern auch, seit einiger Zeit eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Herausgeber ist der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Arbeitshilfe will bei der Beantwortung der Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen, Unterstützung bieten.

Diese landesweite Empfehlung enthält z.B. ein Prüfschema sowie eine Musterrahmenvereinbarung. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren.

Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Vereinbarungen werden auf Initiative des Jugendamts zwischen dem Jugendverband und Jugendamt ausgehandelt. Das Thema kann auch im Jugendhilfeausschuss oder in anderen Gremien beraten werden. Der Verband sollte sich daher frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und überlegen, wie Schutz- und Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Das stärkt den Verband auch in den Verhandlungen über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt. Auch dazu gibt es inzwischen viel Material und Unterstützungsangebote der jeweiligen Landesorganisationen.



Auf der Website des KVJS findet sich ein umfangreicher Materialpool mit nützlichen Infos und Arbeitshilfen zum SGB VIII:
www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool

Der Landesjugendring berät ebenfalls zum Thema:
www.ljrbw.de/ehrenamt

2.2 WAS TUN BEI... ? – RATSCHLÄGE AUS DER PRAXIS

Was tun bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden:

- Dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären
- Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen für die Urheber*innen zu ziehen sind
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln
- Präventionsmethoden künftig verstärkt einsetzen
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch, nimm Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf, die über das örtliche Jugendamt zu erreichen sind.

Du hast den Verdacht, dass jemand sexuell missbraucht wird. Was solltest du tun?

- Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege: woher kommt deine Vermutung, beobachte das Verhalten des Kindes und mach dir Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall die verdächtige Person, denn sie könnte das vermutete Opfer unter Druck setzen.

Wenn dir etwas komisch vorkommt... Was tun im Verdachts- oder Notfall?

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selber in eine persönlich belastende Situation geraten.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tue nichts, was du dir nicht zutraust. Nimm Kontakt auf mit Fachleuten, die dich beraten und unterstützen können!

Was tun bei Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes?

- Wenn sich dir Kinder oder Jugendliche mitteilen, erlaube zu sprechen, höre zu und versuche Offenheit zu würdigen.
- Biete dich als Vertrauensperson an, bohre aber nicht nach und respektiere Grenzen.
- Bei Verdacht: Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Sollte sich jemand in einer aktuellen bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen!

Jemand erzählt dir von sexuellen Übergriffen. Was solltest du tun?

Im Moment der Mitteilung:

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forschungsdrang. Verwende „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob...“
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „Ach, das macht doch nichts“ o. ä., sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Versichere, dass du nichts unternimmst, ohne es mit ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, Fakten und Situation schriftlich fest.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur verdächtigen Person vordringen, denn er oder sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Nimm Kontakt auf zu einer Fachberatungsstelle oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. der*dem Bildungsreferent*in. Beratung kann auch erfolgen, ohne den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.



3. Jugendschutz

Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Der Jugendschutz wird durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 22. Juli 2002, zuletzt geändert am 01.01.2018, geregelt.

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak, E-Zigaretten, E-Shishas und Alkohol und die Abgabe von Filmen und Computerspielen – zum Beispiel den Verkauf und Verleih. Auch der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen, wie beispielsweise in Diskotheken, ist geregelt. Im Folgenden werden wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzes vorgestellt.

3.1 ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSONEN

Ein Begriff, der im JuSchG auftaucht, ist der der „erziehungsbeauftragten Person“. Personensorgeberechtigt sind allein die Eltern oder ein Vormund. Für bestimmte Aktivitäten können die Eltern die Erziehung (und davon insbesondere die Beaufsichtigung), die Teil der Personensorge ist, auf einen anderen Erwachsenen übertragen. Dies ist dann eine erziehungsbeauftragte Person.

Begleiten die Eltern zum Beispiel ihre Tochter nicht, wenn sie abends ausgehen möchte, dann können sie für diese Zeit eine erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Das bedeutet, dass sie einer volljährigen Person, also der Schwester oder dem Bruder, anderen Verwandten oder auch einem*r Jugendleiter*in, die Verantwortung für die Jugendliche übertragen. In diesem Fall ist diese Person verantwortlich, sollte also immer in Begleitung des Mädchens sein, aufpassen, was sie macht und dass ihr nichts geschieht.

Sind Jugendliche mit einer erziehungsbeauftragten Person unterwegs, darf diese Person nicht einfach ohne die ihr anvertrauten Jugendlichen nach Hause oder woanders hingehen.

3.2 ALKOHOL, TABAK

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Automaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Diese Verbote gelten nicht nur für nikotinhaltige, sondern auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

Darüber hinaus sind in den Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze verabschiedet. Das entsprechende Gesetz in Baden-Württemberg regelt zum Beispiel, dass in Jugendhäusern, in Schulen und auf Schulgeländen das Rauchen nicht gestattet ist.

Alkoholische Getränke wie Bier, Wein oder Sekt (auch Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und deren Verzehr darf unter 16-Jährigen nicht gestattet werden. Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken, wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränken wie Rum-Cola oder alkoholhaltigen Lebensmitteln, wie Weinbrandbohnen, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

3.3 FILME, SPIELPROGRAMME

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann neben allen herkömmlichen, auch alle neuen Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – auf Antrag indizieren. Sie kann auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien (Bücher, Videos, CDs, DVDs,...), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote belegt.

3.4 AUFENTHALTE

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Zeitliche Begrenzungen aber gelten bei Gaststätten und Kinos dann nicht, wenn Minderjährige durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person begleitet werden. Dennoch bleibt natürlich die entsprechende Altersfreigabe eines Films bindend.

Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

3.5 ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

4. Aufsichtspflicht



Jugendleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen.

Verantwortliche Jugendgruppenleiter*innen üben eine weitreichende Aufsichtspflicht aus. Sie tragen dafür Sorge, dass die Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen (Körperverletzung, Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug, usw.) oder anderen Schaden zufügen.

Wenn diese Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden, müssen entstandene Schäden ersetzt werden. Außerdem können Jugendgruppenleiter*innen, soweit ihr Verhalten strafbar ist, mit einer Freiheits- und Geldstrafe rechnen. Auch die Herbeiführung einer Gefahr kann hier schon genügen.

4.1 ÜBERNAHME DER AUFSICHTSPFLICHT

4.1.1 DIE GESETZLICHE AUFSICHTSPFLICHT

Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, eines Vormundes oder einer Pflegeperson. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. Eltern bzw. der Vormund haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

4.1.2 DIE VERTRAGLICHE AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten zum Teil auf Jugendgruppenleiter*innen bzw. einen Jugendverband übertragen. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung.

Es empfiehlt sich dennoch, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanufahren, Schwimmen, Skaten, Fahrradfahren, usw.).



Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern (Fahrten, Freizeiten, Lagern, usw.). Hierbei sollten die Eltern auch erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, dass das Kind schwimmen darf/kann.

4.2 VERTRAGSPARTNER

Wann genau wird einem Jugendverband oder der Gruppenleitung die Aufsichtspflicht übertragen?

4.2.1 VEREIN

Ist eine Jugendgruppe selbst ein rechtsfähiger Verein oder Mitglied eines Jugendverbandes, handelt rechtlich der Verein. An ihn wird die Aufsichtspflicht übertragen. Die zuständige Jugendgruppenleitung übt die Aufsichtspflicht nur im Namen des Vereins aus. Damit haftet für mögliche Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht einer Gruppenleitung entstehen, der Verein gegenüber den geschädigten Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

4.2.2 JUGENDLEITER*IN

Ist eine Jugendgruppe kein eingetragener Verein und/oder keinem Verband angeschlossen, dann ist Vertragspartner die Gruppenleitung. Jugendgruppenleiter*innen haften im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht und bei aufgetretenen Schäden allein.

4.3 ZUSTIMMUNG DER ELTERN

Bei noch nicht volljährigen Jugendgruppenleiter*innen müssen deren Eltern über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten informiert sein. Die Zustimmung muss nicht schriftlich vereinbart werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

BEISPIEL:

*Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug zum See durch. Der*die Jugendgruppenleiter*in bittet die Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen. Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?*

Ja, das ist möglich, da stillschweigendes Handeln der Eltern auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt. Besser wäre auf alle Fälle jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

EINE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DER ELTERN KÖNNTE FOLGENDERMASSEN AUSSEHEN:

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter (Name) an der Ferienfreizeit/Maßnahme (Ort, Datum) teilnimmt. Wir sind damit einverstanden, dass (Name) am gemeinsamen Baden teilnimmt. Unser Sohn / unsere Tochter ist Nichtschwimmer*in/Schwimmer*in. Er/Sie leidet nicht an gesundheitlichen Schäden, die das Baden verbieten.

Unser Sohn/unsere Tochter leidet unter folgenden Krankheiten und muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: ...

Wir bestätigen, dass diese Angaben freiwillig gemacht werden und stimmen der Speicherung gemäß den Datenschutzbestimmungen des Vereins zu.

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

4.4 AUSSCHLUSS DER AUFSICHTSPFLICHT

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur dann möglich, wenn die Eltern vor Übertragung der Aufsichtspflicht darüber informiert worden sind. Ansonsten gilt zum Beispiel bei einer Freizeit die Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie ruht lediglich, wenn die Leitungsperson sich davon überzeugt hat, dass alle Teilnehmenden schlafen. Die Aufsichtspflicht lebt aber sofort wieder auf, wenn ein Geräusch wahrgenommen wird. Die Verantwortung für ein Kind endet, wenn es nach der Freizeit wieder seinen Eltern übergeben wird.

Bei Gruppenstunden endet die Aufsichtspflicht mit Ablauf des Treffens. Von daher ist es ratsam, die Eltern vom Beginn und Ende der Zusammenkunft zu informieren.

BEISPIEL:

Ein Sommerzeltlager soll in der Nähe von einer größeren Stadt stattfinden. Die Freizeitleitung will den Jugendlichen gestatten, zu bestimmten Zeiten allein in die Stadt zu gehen.

Darüber müssen die Eltern informiert werden und die Zustimmung geben, dass ihr Kind alleine vom Zeltplatz in die Stadt gehen und sich dort für eine bestimmte Zeit aufhalten darf.

4.5 VERTRETUNG VON JUGENDLEITER*INNEN

In der Praxis der Jugendarbeit kommt es vor, dass sich ein*e Gruppenleiter*in vertreten lässt. Zum Beispiel, wenn etwas organisiert werden muss: Einkauf von Verpflegung, Planung von Tagesausflügen bei Freizeiten etc.

In solchen Situationen muss die Aufsichtspflichtige Person jedoch eine Vertretung bestimmen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Die Vertretung muss einwilligen und in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Sie muss wohlüberlegt ausgewählt und belehrt worden sein. Ist die Vertretung minderjährig, muss natürlich vorher die Zustimmung der Eltern vorliegen.

4.6 CHARAKTER DER AUFSICHTSPFLICHT

4.6.1 WAS BEINHÄLTET DIE AUFSICHTSPFLICHT?

Aufsichtspflicht ist die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, um sie vor Gefahren und Schaden zu bewahren und sie daran zu hindern, anderen Personen Schaden zuzufügen.

Um dieser Pflicht nachzukommen, können folgende Mittel angewendet werden:

- eine vorsorgliche Belehrung und Warnung,
- eine ständige Überwachung,
- ein Eingreifen von Fall zu Fall.

Diese Forderungen klingen sehr theoretisch. Sie sind aber fast alltägliche Bestandteile der Arbeit von Jugendgruppenleiter*innen.

4.6.2 WAS HEISST DAS KONKRET IN DER GRUPPENARBEIT?

- Kinder- und Jugendliche müssen in einer ihrem Entwicklungsstand gemäßen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichtet werden. Empfehlenswert sind ein vorsorgliches Belehren sowie Warnen und kein Herunterlesen der Hausordnung. Das reicht oft nicht aus. Jugendgruppenleiter*innen können sich z. B. nicht darauf verlassen, dass Kinder wissen, dass es verboten ist, im Wald Feuer zu entzünden.
- Aufsichtspersonen sind außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob die Belehrungen/Warnungen verstanden worden sind und befolgt werden. Im Bedarfsfall müssen sie wiederholt werden.
- Die Gruppenleitung muss eingreifen, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn oder Absicht die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Es ist unter Umständen auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Verwarnung nicht fruchten sollte.

Wenn Jugendleiter*innen nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, ist es kaum möglich ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen. Sie können nicht unter allen Umständen Schäden vermeiden. Vielmehr sind sie aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen das zu tun, was notwendig ist, um Schaden vorzubeugen.

Leitungspersonen können nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um ihre Anordnungen bei den Kindern und Jugendlichen durchzusetzen. Das Erziehungsrecht zählt zu den natürlichen Rechten von Eltern und ist im Grundgesetz, Art.6 festgehalten. Die Pflege und Erziehung der Kinder obliegen grundsätzlich den Eltern. Die Landesverfassung Baden-Württemberg benennt darüber hinaus in § 11 (2) als „verantwortliche Träger der Erziehung [...] in ihren Bereichen“ neben den Eltern u.a. auch „die in ihren Bünden gliederte Jugend“.

Ein Teil dieser elterlichen Gewalt, wie das Gesetz es nennt, ist die Aufsichtspflicht, die die Eltern an den Träger der Jugendarbeit delegieren. Die Eltern delegieren aber nicht das Recht, zu erziehen. Das heißt konkret, dass erzieherische Maßnahmen von Jugendleiter*innen nicht angewendet werden dürfen.

4.7 HAFTUNG VON JUGENDLEITER*INNEN

Jugendleiter*innen sind für eine ordnungsgemäße Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenstunden oder der Freizeit verantwortlich. Eine Haftung tritt dann ein, wenn Jugendleiter*innen die Aufsichtspflicht verletzen.

Die Aufsichtspflichtverletzung führt sowohl zu einer zivilrechtlichen als auch zu einer strafrechtlichen Haftung. Die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung können unabhängig voneinander verfolgt werden. Das Zivilrecht wird von den Personensorgeberechtigten (Eltern) oder auch Versicherungen (z.B. Krankenkassen die für Verletzungen bezahlt haben) in Anspruch genommen, um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Schadenersatz durchzusetzen (zivilrechtliche Haftung). Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt

nach einer Anzeige der Personensorgeberechtigten (Eltern) oder bei vorliegendem öffentlichem Interesse, durch die Staatsanwaltschaft (strafrechtliche Haftung).

4.7.1 DIE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Grundsätzlich haftet der*die Jugendleiter*in bei einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht selbst. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 Abs. 1 BGB).

Der Jugendverband als Träger kann nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Auswahl der Person der*des Jugendleiters*in trifft. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies bedeutet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass das Kind und oder den Jugendlichen über welchen die Aufsicht geführt wurde, nach § 254 BGB im Einzelfall auch ein Mitverschulden treffen kann. Es besteht auch generell die Möglichkeit bei der Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Personensorgeberechtigten, den*die Jugendleiter*in von der Haftung aus fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung freizustellen.

4.7.2 DIE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung können je nach Situation verschiedene oder auch mehrere Straftatbestände zugleich verwirklicht werden, z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung etc. In Betracht kommen unter Umständen auch Anstiftung oder Beihilfe zu Straftaten durch den*die zu beaufsichtigende Person. Ob eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in einer Anklage oder einem Strafbefehl endet, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab.

Generell gilt jedoch: wem die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen übertragen ist, sollte sich bewusst machen, dass die Aufsichtspflicht zwei Komponenten beinhaltet. Die Pflicht Schäden abzuwehren einerseits und andererseits die Pflicht, Schäden zu verhindern, die das Kind oder der*die Jugendliche anderen zufügt. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich dabei immer nach dem Einzelfall. Eine pauschale Aufsichtspflicht gibt es nicht, sondern die notwendige Intensität der Aufsichtspflicht bestimmt sich immer nach dem jeweiligen Alter, Charakter, Eigenart und Entwicklungsstand.



Die Arbeitshilfe der AGJF „Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit“ bietet Informationen zu den Grundsätzen der Aufsichtspflicht, beschreibt unter welchen Voraussetzungen sie erfüllt werden, geht auf Fragen der Haftung und die Qualifikation von Betreuer*innen ein. Online unter: www.agjf.de/index.php/gesetze.html

Umfassende Infos zum Thema Aufsichtspflicht gibt es unter www.aufsichtspflicht.de



5. Sicher unterwegs sein



Besondere Situationen im Freizeitaltag

Wie ist das mit der Aufsichtspflicht in Situationen geregelt, die besonders bei Freizeiten oft auftreten? Was müssen Jugendleiter*innen beachten, um sicher mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen unterwegs zu sein?

In den folgenden Punkten weisen wir auf besondere Fälle für aufsichtspflichtige Personen hin, die in der Gruppenarbeit und bei Kinder- und Jugendfreizeiten auftreten können.

5.1 STRAßENVERKEHR

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z. B. bei Her-einbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht. Beim Radfahren gilt, dass ein Neben-einanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist – sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

5.2 TRAMPEN

Es gibt keine besonderen Vorschriften zum Trampen. Aber man sollte folgende Richtlinien beachten:

- Man sollte das Trampen von Minderjährigen nur dann zulassen, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Autobahnen dürfen von Fußgängern grundsätzlich nicht betreten werden.
- Der Straßenverkehr darf durch das Trampen in keiner Weise behindert werden, z.B. durch das absichtliche Betreten der Straße. Am besten erfolgt das Zusteigen an Raststätten oder Tankstellen.
- Es muss immer auf ausreichende Sitzgelegenheiten geachtet werden, das Auto darf nicht überladen werden.
- Vor dem Einsteigen sollte man sich Autonummer und Besonderheiten merken.
- Die Beförderung auf Ladeflächen von Lastkraftwagen ist verboten. Krafträder und Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheiten dürfen keine Personen mitnehmen.

5.3 WIDERSTAND GEGEN DIE STAATSGEWALT

Strafbar macht sich

- wer der Polizei, anderen Amtsträger*innen oder Personen mit gleichen Rechten und Pflichten wie der Polizei mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder tätlich angreift.
- wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder tätlich angreift.

5.4 WAFFENBESITZ

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei sich tragen. Schusswaffen dürfen nur mit einem gültigen Waffenschein geführt werden. Einhandmesser (das sind Messer mit einhändig feststellbarer Klinge) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm fallen ebenfalls unter das Führungsverbot.

Das Waffengesetz lässt eine Ausnahme im Sinne des legalen Führens von Messern von zu: bei berechtigtem Interesse greift das Verbot nicht. Berufs- und Hobbyköch*innen – und damit das Küchenteam eurer Freizeit – dürfen Messer bei sich haben, denn erlaubt ist das Führen von Küchenmessern bei der Berufsausübung, der Brauchumpflege, beim Sport oder

wenn es einem allgemein anerkannten Zweck verwendet wird, wie z.B. das Hobbykochen. In dem Falle müssen Messer mit über 12 cm Klingenlänge verschlossen von zu Hause bis zum Ort der Ausführung transportiert werden. Transportbehälter könnte ein abschließbarer (Messer-)Koffer sein.

Kein berechtigtes Interesse ist es, ein Messer zu Verteidigungszwecken zu führen.

5.5 NOTWEHRRECHT

Jugendgruppenleiter*innen sind verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder notfalls auch mit Gewalt abzuwehren.

5.6 HILFSPFLICHT/NOTHILFE

Die gegenseitige Hilfespflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. In Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfespflicht.

Diese gilt überall da, wo ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahrt werden können (z.B. Autounfall, Feuer) oder wo amtliche Stellen zur Hilfe auffordern (Waldbrände, Überschwemmungen usw.). Hilft jemand nicht, kann er sich strafbar machen.

5.7 FAHRLÄSSIGE TÖTUNG ODER KÖRPERVERLETZUNG

Im Rahmen des Personenschutzes ist die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch die Gruppenleitung zu erwähnen. Gemeint ist damit, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war.

Als fahrlässig kann auch bewertet werden, wenn durch die Jugendgruppenleitung nicht auf die Gefahren hingewiesen wurde. Außerdem dann, wenn die Leitung den Ratschlägen oder Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt oder sie z.B. allgemeine Wetterwarnung nicht beachtet hat.



Informiert euch vorab über eventuelle Gefahrenquellen vor Ort und die zu erwartende Wetterlage. Eine Checkliste zur Risikoanalyse gibt es z.B. in der lesenswerten Publikation von Heidrich/Lenkeit: „Notfallmanagement. Ein Praxishandbuch für Schüler- und Jugendgruppen“, Vandenhoeck & Ruprecht (2015).

5.8 FREIHEITSBERAUBUNG UND KINDESRAUB

Im Rahmen des Personenschutzes sind die Straftatbestände des Kindesraubes und der Freiheitsberaubung erwähnenswert. Der Straftatbestand „Kindesraub“ kann unter Umständen erfüllt sein, wenn eine Gruppenleitung einem*r Teilnehmenden rät, zu Hause eine Reise zur Tante nach Buxtehude vorzutauschen, um trotz Verbot der Eltern mit ins Lager fahren zu können. Entscheidend ist hierbei, ob die Gruppenleitung das Täuschungsmanöver (z.B. bei der Abreise) mit bewerkstelligt hat. ►

Eine strafbare Freiheitsberaubung liegt vor, wenn die Gruppenleitung im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine zeitlang an einen Baum binden lässt. Freiheitsberaubung ist es auch, wenn ein Störenfried für den Rest der Gruppenstunde in einem separaten Raum eingesperrt wird.

Straffreiheit käme nur dann Betracht, wenn die Gruppenleitung keine andere Möglichkeit mehr hätte, eine*n Teilnehmer*in davon abzuhalten, eine Straftat zu begehen oder sich selbst in Gefahr zu bringen.

5.9 BADEN

Die Leitungsperson ist aufgrund der Aufsichtspflicht, wie schon erwähnt, besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt der Gruppenleitung eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch wenn an der Badestelle oder im Hallenbad eine Badeaufsicht Dienst hat, übernimmt diese nicht die Aufsichtspflicht! Deshalb ist es erforderlich – auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung – von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür einzuholen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat bspw. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben. Die Gruppenleitung muss allgemein:

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d. h. alle Gruppenmitglieder sollen gleichzeitig das Baden beenden;
- die Zahl der Gruppenmitglieder vor Beginn und nach Beendigung des Badens feststellen. Die Gruppe sollte eine gut überschaubare Größe haben;
- vor Beginn das Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen;
- Sorge dafür tragen, dass eine sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb empfehlen wir, dass jede Gruppenleitung sich vorher bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) erkundigt, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf.



Die Baderegeln der DLRG gibt's im Internet:
www.dlrg.de/informieren/regeln/baderegeln

Mehr Infos zum Schwimmbadbesuch gibt's beim Bayerischen Jugendring:
www.bit.ly/bjr_schimmbadbesuche_rechtssicher_2019

5.10 HYGIENE- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Für Schulen, sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und ausdrücklich auch für Jugendheime und Ferienlager gelten die Bestimmungen und Vorschriften zur Verhütung und

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Leitung, Hilfspersonal, Küchenpersonal und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Eine (im Gesetz aufgezählte) übertragbare Krankheit zu haben, verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt – in einigen Fällen reicht allein schon der Verdacht.

Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz gehört auch die selbstverständliche Pflicht der Gruppenleitung, auf die eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten sowie notfalls solche Jungen und Mädchen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt.

Schließlich ist besonders für Jugendheime und Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den Zeltverordnungen der zuständigen Behörden und in der Hygieneverordnung enthalten sind.



Weitere Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln und Hygiene gibt's im Jugendarbeitsnetz:
www.jugendarbeitsnetz.de/recht/55-praktisches/221-infektionsschutz

Interessant ist darüber hinaus auch das Infoangebot zur nachhaltigen Gemeinschaftsverpflegung in Jugendverbänden unter www.gruppenfairpflege.de

5.11 BRIEFGEHEIMNIS

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich (siehe Grundgesetz). Die Gruppenleitung darf an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe sowie Karten nicht lesen.

LESETIPP: MEDIKAMENTE BEI MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Mögliche Medikamentengaben auf Freizeiten bzw. Maßnahmen erfolgen als eigenwirtschaftliches Handeln, das heißt: für die Folgen möglicher Fehler bei der Gabe bzw. Einnahme gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen. Daher ist hier besondere Sorgfalt und eine gute Vorbereitung möglicher Medikamentengaben durch die Jugendorganisation geboten. Ausnahme sind Hilfeleistungen in Notsituationen (Notfallmedikamente) – hier greift die Unfallversicherung.

Für den richtigen Umgang mit Medikamenten hat der Landesjugendring Baden-Württemberg Empfehlungen zusammengestellt, die kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden können, zu finden unter:
www.ljrbw.de/publikationen

5.12 REISERECHT

Seit 1. Juli 2018 gilt ein geändertes Pauschalreiserecht. Es gibt hierfür keine Übergangsfristen. Daraus ergeben sich häufig Auswirkungen auf die Anmelde- und Teilnahmebedingungen von Jugendfreizeiten. Das Pauschalreisevertragsrecht ist unter anderem in den §§ 651ff BGB geregelt.

Folgende maßgeblichen Änderungen zum Juli 2018 gab es:

- Ein Reisemangel kann nun innerhalb von zwei Jahren angezeigt werden. Eine gute Dokumentation der Freizeit, bspw. über ein Freizeiten-Tagebuch, ist empfehlenswert.
- Von dem Sicherungsschein für Pauschalreisen (Reisepreissicherungsschein) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) nicht mehr ausgenommen.
- Der Reiseveranstalter kann bis 20 Tage vor Reisebeginn den Reisepreis um bis zu 8% aufgrund gestiegener Treibstoffkosten oder anderer Energieträger, Abgaben sowie Wechselkursänderungen erhöhen. Wenn diese Posten günstiger werden, dürfen die Teilnehmenden im Gegenzug Preissenkungen einfordern.
- Der Spielraum bei Leistungsveränderungen nach Buchung ist nun größer.
- Veranstalter von Kinder- und Jugendfreizeiten sind – wie bisher- nach dem Gesetz Anbieter von Pauschalreisen, da in aller Regel zwei verschiedene Reiseleistungen angeboten werden (z.B. Fahrt und Unterkunft).
- Die Reiseausschreibungen sind auf die Pflichtangaben hin zu überprüfen. Hierzu gehören bzw. die Mindestteilnehmerzahl, die Gruppengröße und die Eignung der Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität.
- Der Anbieter muss dem Reisenden vor der Anmeldung ein Informationsblatt mit gesetzlich geregelten Inhalten sowie weitere vorvertragliche Informationen (Art. 250 § 3 EGBGB) aushändigen.

Diese umfangreichen Anforderungen gelten für Reiseanbieter, die im Kalenderjahr mehr als zwei Reisen anbieten oder der Personenkreis nicht genau definiert werden kann (z.B. nur Mitglieder meines Vereins und deren Angehörige). Für das Sommerlager einer Ortsgruppe, an dem nur die eigenen Mitglieder teilnehmen, greifen die Regelungen nicht. Trotzdem empfiehlt es sich, sich mit ihnen vertraut zu machen.



Weitere Informationen zum Thema gibt's hier (PDF-Download): www.bit.ly/Handout_Reiserecht_2018

5.13 PERSONENBEFÖRDERUNG

5.3.1 GENEHMIGUNGSPFLICHT

Immer wieder taucht die Frage auf, ob auch die in der Jugendverbandsarbeit tätigen Personen eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz benötigen. Nach § 1 Absatz 2 sind Beförderungen dann davon ausgenommen, wenn:

- das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
- das genutzte Fahrzeug seiner Bauart und Ausstattung nach nicht mehr als neun Personen, einschließlich Fahrer, befördern kann und darf (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG).

Wird ein Reisebus gebucht, reicht es, wenn das Busunternehmen eine entsprechende Genehmigung besitzt. Wird selbst mit einem (Reise-)Bus gefahren, weil z.B. ein*e Mitarbeiter*in oder Elternteil einen entsprechenden Führerschein bzw. Personenbeförderungsschein besitzt, dann wird auch der Veranstalter genehmigungspflichtig.

Nur wenn mit dem Anteil der Personenbeförderung an der Gesamtreise kein ausweisbarer Gewinn erzielt wird, findet das Personenbeförderungsgesetz keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG ist also eine Fahrt dann genehmigungsfrei, wenn dafür ein Fahrzeug mit maximal neun Plätzen verwendet wird und der Unkostenbeitrag für die Fahrt die Betriebskosten nicht übersteigt. Zu den Betriebskosten zählen nur diejenigen Kosten, die unmittelbar mit der Fahrt entstehen, also NUR die Kosten für Treibstoff, Maut, Öl, Reifenabnutzung.

Die Kosten für Fahrzeugmiete bzw. (bei eigenen Fahrzeugen) Steuern, Versicherungen, Finanzierung/Leasingraten etc. dürfen nicht im Rahmen der Freizeitkalkulation bei der Berechnung des Reisepreises auf die Teilnehmenden umgelegt werden.

Wer die Beförderung in Eigenregie durchführen will, muss bei der Auswahl der Fahrzeuglenker große Sorgfalt walten lassen, um im Falle eines Schadens nicht mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, er hätte persönlich ungeeignete oder fachlich unerfahrene Personen beauftragt. In Anlehnung an die Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung in §§ 10 und 48 der Fahrerlaubnisverordnung, empfiehlt es sich, mit der Beförderung nur Personen über 21 Jahre, die den Führerschein bereits seit mindestens zwei Jahren besitzen, zu beauftragen. Empfehlenswert ist darüber hinaus die (regelmäßige) Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings. Viele Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbände übernehmen die Kosten für ein Sicherheitstraining.

5.3.2 INSASSENVERSICHERUNG

Wenn ihr im Privat-PKW unterwegs seid und es kommt zu einem Unfall, bei dem Mitfahrer*innen verletzt werden, muss der*die Unfallverursacher*in zahlen. Da es für Schäden mit dem Kraftfahrzeug eine Pflichtversicherung (Kfz-Haftpflicht) gibt, zahlt in der Regel diese den Schaden. Verursache ein*e andere*r Autofahrer*in den Schaden, greift die Haftpflicht des*der anderen.

Darüber hinaus gibt es Insassen-Unfallversicherungen, die dann greifen wenn der Unfall nicht von einer Kfz-Haftpflicht abgedeckt wird – also z.B. wenn ein Tier den Unfall verursacht oder aber wenn ein der Unfall von einer*m Radfahrer*in bzw. Fußgänger*in verursacht wird und diese*r den Schaden nicht selbst begleichen kann (fehlende Haftpflichtversicherung/Vermögen). Eine Insassenversicherung ist auch bei Fahrten im bzw. ins Ausland sinnvoll.

Wenn die Kfz-Haftpflicht für einen Schaden eintreten musste, kann der*die Jugendleiter*in vom Verband Ersatz für den verlorenen Schadensfreiheitsrabatt verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit hat er*sie dann Anspruch, vom Träger von der Haftung freigestellt zu werden, wenn er*sie im Auftrag des Verbands gehandelt hat. Achtung: die KFZ-Haftpflicht zahlt bei selbstverschuldeten Unfällen nicht den Schaden am eigenen Fahrzeug.

6. Sexualstrafrecht



Orientierung an den Maßstäben einer gesellschaftlich anerkannten Ethik

Das Sexualstrafrecht will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Deshalb sind die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt.

Das Sexualstrafrecht geht von dem Grundgedanken aus, die Strafbarkeit auf „sozialschädliche“ Fälle zu beschränken. Den Begriff „Unzucht“ gibt es im Sexualstrafrecht nicht mehr. Zum übergeordneten Begriff wurde die „Sexuelle Handlung“. Das deutsche Strafrecht hat das Sexualstrafrecht ausschließlich im Strafgesetzbuch (StGB), Abschnitt 13, geregelt.

6.1 SEXUELLE HANDLUNGEN

Sexuelle Handlungen sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“.

Harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen sind somit nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen, wie Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr.

Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt, werden in der Praxis beim Verhältnis Gruppenleitung – Schutzbefohlene strengere Maßstäbe angelegt als bei sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen. Eine sexuelle Handlung ist nur unter ganz bestimmten Umständen strafbar. Maßgebend ist vor allem § 182 StGB.

Das Sexualstrafrecht nimmt der Leitung die Verantwortung für ihr Handeln nicht ab. In der Praxis wird sie sich an den Maßstäben einer gesellschaftlich anerkannten Ethik orientieren.

6.2 AUFKLÄRUNG

Sexualaufklärung sollte ohne Einwilligung der Eltern in der Jugendarbeit unterbleiben. Das bedeutet nicht, dass eine Leitungsperson sich einer Sexualaufklärung vollkommen entziehen kann. Stellt ein Kind eine Frage aus dem Sexualbereich, so ist die mutmaßliche Einwilligung der Eltern anzunehmen, sofern der*die Jugendgruppenleiter*in sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen antwortet.

Jedoch darf nicht ein Aufklärungsunterricht geplant und deshalb wissentlich Fragen der Kinder provoziert werden. Hierzu wird man eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern nicht rechtlich vertreten können. Ist die Einwilligung ausdrücklich vorhanden, so ändert sich die Lage natürlich vollständig.

STGB § 182:

SEXUELLER MISSBRAUCH VON JUGENDLICHEN

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.



7. Sachschutz

Hausordnungen beachten, Natur und Umwelt schützen, Diebstähle vermeiden

Jugendgruppen sind oft unterwegs. Um sich im öffentlichen und privaten Raum angemessen zu verhalten, bedarf es der Kenntnis einschlägiger Vorschriften und Regelungen. Privater Besitz steht beispielweise unter besonderem Schutz, ebenso wie der Schutz unserer Natur.

Im Folgenden heben wir die wichtigsten Punkte hervor, die es zu beachten gilt.

7.1. HAUSFRIEDENSBRUCH

Alle Grundstückseigner haben das Recht, andere Personen von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen. Man würde sich gar wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) strafbar machen, wenn man in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt.

Auf die Aufforderung des Berechtigten hin muss man sich in jedem Falle entfernen. Diese haben sonst sogar ein Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen den Störenfried. Daher sollte man unbedingt vorher fragen, ob man z. B. auf einem Grundstück mit Zelten übernachten darf. Darüber hinaus könnten sogar Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei Aufenthalten in Jugendheimen und Herbergen ist die Hausordnung zu beachten.

7.2 DIEBSTÄHLE IN DER GRUPPE

Es kann vorkommen, dass Diebstahlsfälle (oftmals Geld) innerhalb der Gruppe auftreten. Dies verlangt von der Gruppenleitung ein sehr behutsames Vorgehen gegenüber „Tatverdächtigen“ und der restlichen Gruppe. Zuerst sollte lediglich verwarnt werden, danach sollte man versuchen, den*die Dieb*in wieder in die Gruppe zu integrieren.

Um solche denkbaren Fälle von Diebstahl möglichst zu verhindern, sollte die Leitung für Wertgegenstände eine Aufbewahrungsmöglichkeit anzubieten. Auf vielen Fahrten hat sich die „Lagerbank“ bewährt, in der die Kinder ihr Geld oder andere Wertsachen zu bestimmten Zeiten „einzahlen“ oder einfach wieder „abheben“ können.

7.3 BRANDSCHUTZ

Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. So können Strafen für das Feuermachen verhängt werden, wenn dieses in der Nähe von Wäldern, auf Moor- oder Heideflächen, auf bestellten Feldern oder in Scheunen stattgefunden hat – auch wenn gar kein Brand ausgebrochen ist!

Über eventuelle Waldbrandgefahr sollte man sich schon vor Abreise informieren.



Infos zu Waldbrandgefahr gibt's beim Deutschen Wetterdienst: www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef oder bei Forst BW: www.forstbw.de

Über Natur- und Umweltschutz informieren z.B. das Umweltministerium unter www.um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz oder die Umweltverbände.

7.4 NATURSCHUTZ

Natürlich sind auch die Bestimmungen des Naturschutzrechtes zu beachten. So ist den Bestimmungen zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten unbedingt Folge zu leisten.





8. Öffentliche Veranstaltungen

Veranstaltungen rechtzeitig planen Jugendschutz beachten

Ob Discoabend, Flohmarkt, Sportfest, Jugendkongress oder Konzert – wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, im großen Saal oder einen Umzug zu veranstalten, hat dies bei der örtlich zuständigen Behörde im Voraus anzumelden. Dabei gibt es ein paar Dinge zu beachten.

8.1 VERANSTALTUNGSLEITUNG

Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Umzug öffentlich einlädt, muss in der Einladung seinen Namen angeben. Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme einer Versammlung ausgeschlossen werden. Die Leitung übt das Hausrecht aus und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.

Die Leitung kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Weiter kann er*sie sich einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen, die volljährig sein und eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ tragen müssen. Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Veranstaltung geschickt, müssen sie sich der Veranstaltungsleitung zu erkennen geben.

8.2 VERANSTALTUNGEN ANMELDEN

Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Umzug veranstalten will, muss dies mindestens 48 Stunden vorher bei der örtlich zuständigen Behörde anmelden. Bestimmte Veranstaltungen müssen eher (in der Regel ein bis zwei Wochen vorher) angezeigt werden. Das trifft aber fast nur für Veranstaltungen zu, die im Freien stattfinden oder in Räumen, deren Grundfläche einen Umfang von 100 m² überschreitet.

Vor allem folgende Veranstaltungen sollen angemeldet werden:

- Demonstrationen
- Ausstellungen, Basare, Modeschauen, Tanzvorführungen
- Vergnügungsplätze oder ähnliche Veranstaltungen
- Feuerwerkveranstaltungen
- Lichtspielvorführungen
- Filmaufnahmen
- musikalische und deklamatorische Darbietungen, Singspiele
- Theateraufführungen
- Sportveranstaltungen.

Wichtig ist, das Uniformverbot bei Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Feiertagsschutz zu beachten (s. Versammlungsgesetz).

8.3 WELCHE AUFLAGEN GELTEN?

Partys, Musikveranstaltungen und Filmabende werden in der Jugendarbeit oft durchgeführt. Bei solchen größeren und vor allem öffentlichen Veranstaltungen sind einige Auflagen zu beachten, um Ärger und Geld zu sparen: Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden. Es regelt die Endzeiten für Veranstaltungen und enthält Vorschriften über den Konsum von Alkohol und Nikotin. Wichtig ist auch die Beachtung des Urheberrechts (s. Kapitel 9).

8.4 WISSENSWERTES ZUR GEMA

Die GEMA, d. h. die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertritt in der Bundesrepublik als Mittler zwischen Urhebern und Nutzern die Rechte der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und (Musik-) Verlegern. Die GEMA ist nicht nur dazu verpflichtet,



jede angemeldete Musikknutzung angemessen zu lizenzieren, sondern auch nicht gemeldeten Nutzungen nachzugehen. Musikknutzungen werden durch Tarife lizenziert.

Für alle Musikknutzer*innen, unabhängig davon, ob sie gewerblich, nichtgewerblich oder ehrenamtlich handeln, gelten gleiche Tarife für gleiche Nutzungen. Die Tarife basieren auf dem Grundsatz, dass Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten sollen. Die durch die GEMA wahrgenommenen Urheberrechte sind nicht verhandelbar.

Bei nicht, nicht rechtzeitig oder vorsätzlich falsch gemeldeten Veranstaltungen, ist die GEMA berechtigt, einen 100%igen Kontrollkostenzuschlag auf den Tarifbetrag zu erheben. Die GEMA reduziert die in Rechnung gestellten Beträge dann, wenn die Einnahmen einer Veranstaltung im groben Missverhältnis zum Rechnungsbetrag stehen. Ein grobes Missverhältnis liegt beispielweise vor, wenn der Tarifrechnungsbetrag mehr als 10% der Einnahmen beträgt.

8.4.1 VERANSTALTUNGEN BEI DER GEMA ANMELDEN

Immer, wenn Musik in der Öffentlichkeit wiedergegeben werden soll, muss man sich mit der GEMA in Verbindung setzen – vor dem Beginn der Nutzung, mindestens aber drei Werktage vor der Veranstaltung. Dabei ist egal, ob die Musik von einer Band oder von CD, PC, Schallplatte, Film, Website, Fernseher usw. kommt.

Eine Öffentlichkeit ist immer dann gegeben, wenn mehr als zwei Personen anwesend sind und alle Personen keine echte persönliche Verbindung zueinander haben (bspw. Verwandtschaftsverhältnisse, langjährige Freundschaft, etc.).

Die GEMA hält für Veranstaltungen und für Dauernutzungen (z.B. im Jugendhaus) entsprechende Vordrucke bereit, die bestellt oder unter www.gema.de abgerufen werden können. Erst nach Erhalt der Rechnung ist sichergestellt, dass die Anmeldung korrekt eingegangen ist.

Viele Verbände haben bereits Rahmenverträge mit der GEMA ausgehandelt. Erste Ansprechpartner sind daher die jeweiligen Verbandszentralen.



Hilfreiche Informationen zu GEMA-Gebühren in der Kinder- und Jugendarbeit finden sich bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten (AGFJ): www.agjf.de/index.php/gema.html

9. Öffentlichkeitsarbeit



Was muss ich online und offline beachten?

Bei fast allen Veröffentlichungen, egal ob gedruckt oder im Internet, müssen verschiedenste Schutzrechte und Vorschriften beachtet werden. Am wichtigsten bei der Verwendung von Bildern und Musik sind sicherlich das Urheberrecht (UrHG), das Kunsturhebergesetz (KUG) und verwandte Schutzrechte, wie das Nutzungsrecht, das Persönlichkeitsrecht, das Hausrecht, das Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht.

Darüber hinaus sind bei der Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Verein auch das Telemediengesetz (TMG) zu beachten, zum Beispiel wenn ihr eine Vereinshomepage betreibt, sowie die Datenschutzgesetze (mehr dazu ab S. 32).

9.1 WIEDERGABE GESCHÜTZTER WERKE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, Werke der Musik, Pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst und der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen technischer und wissenschaftlicher Art (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 7 UrhG) und Bearbeitungen (vgl. § 3 UrhG). Es umfasst das ausschließliche Recht des*der Urheber*in, das eigene Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen.

Generell gilt: für alle Formen der Mediennutzung bzw. -Vorführung benötigt man eine entsprechende Erlaubnis/Lizenz des Urhebers oder Rechteinhabers. Die Medienzentren in Baden-Württemberg bieten beispielsweise den (für eingetragene Vereine kostenlosen) Verleih von Medien an, die für die außerschulische Bildungsarbeit freigegeben sind – also z.B. in der Gruppenstunde aufgeführt werden dürfen. Beachtet: Die bei öffentlichen Vorführungen anfallenden GEMA-Gebühren müssen i.d.R. direkt mit der GEMA abgerechnet werden (s. S. 27).

Auch Fernsehmitschnitte darf man nicht ohne weiteres zeigen. Hier muss zunächst geklärt werden, ob die Rechte für die Sendung beim Autor oder beim Sender selbst liegen. Auch der Ausschnittsweise Einsatz einer aufgezeichneten Sendung oder eines nicht lizenzierten Films als „Zitat“ ist nicht gestattet.



Eine Liste aller Medienzentren findet sich hier: www.lmz-bw.de/landesmedienzentrum/medienzentren

Übrigens: in den Medienzentren könnt ihr auch gegen geringe Gebühr Technik, z.B. Leinwand und Beamer, ausleihen.

9.2 IM INTERNET

9.2.1 IMPRESSUMSPFLICHT

Das Telemediengesetz (TMG) umfasst Vorschriften für Informations- und Kommunikationsdienste, worunter fast alle Internetseiten fallen – also z.B. auch eure Vereinshomepage. Die in § 5 Absatz 1 TMG niedergeschriebene Impressumspflicht gilt auch für Vereine, wenn diese geschäftsmäßig auftreten. Das ist dann der Fall, wenn Nutzer*innen z.B. sich über eure Homepage für Freizeiten/Maßnahmen anmelden oder Materialien bestellen können.

Zu den Pflichtangaben im Impressum eines Vereines sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Erforderlich ist eine vollständige Anschrift des Vereines samt Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort.
- Außerdem muss neben der Telefonnummer und Faxnummer auch die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- Des Weiteren müssen genaue Angaben zu den rechtlichen Vertretungsregelungen offengelegt werden (vertretungsrechtigte Vorstände benennen).
- Schließlich sollte die Registernummer des Vereines und das zuständige Registergericht angegeben werden.

Übrigens: Sollten sich auf eurer Vereinshomepage redaktionelle oder journalistische Inhalte finden (z.B. Berichte

von Freizeiten), muss für den Fall der Haftung auch hier ein Verantwortlicher („V.i.S.d.P.“) angegeben werden.

Das Impressum muss von allen (Unter-)Seiten der Homepage aus leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das bedeutet, dass das Impressum am besten von der Kopf- oder Fußzeile aus verlinkt wird.

9.2.2 DATENSCHUTZ

Eine Homepage sollte eine Verschlüsselung haben, z.B. durch ein SSL-Zertifikat. Das gilt besonders dann, wenn die Anmeldung für Freizeiten oder Maßnahmen über ein online-Formular erfolgt. Es sollte überprüft werden, ob die eigene Homepage eine Datenschutzerklärung (online) hat. Diese muss, genau wie das Impressum, von jeder Seite aus über einen eigenen Link erreichbar sein, also sich am besten im Kopf- oder Fußbereich der Homepage befinden.

Die Datenschutzerklärung ist NICHT Teil des Impressums, sondern muss eine einzelne Seite haben. Sie soll möglichst leicht verständlich aufzeigen, an welchen Stellen zu welchen Zwecken Daten automatisch gespeichert bzw. direkt erhoben werden.

Denkt daran, dass auch sogenannte „Plug-Ins“ oder „Module“ Daten speichern bzw. weitergeben könnten! Ein oft übersehender Klassiker sind Google Fonts, die über den Google-Server in eine Homepage eingebunden werden – Anleitungen, diese Fonts für die eigene Webseite auf dem eigenen Server zu speichern, finden sich zu Hauf im Web.

9.2.3 HAFTUNG FÜR INHALTE DER EIGENEN WEBSITE UND VERLINKTER SEITEN

Die §§ 8 bis 10 TMG besagen, dass der Diensteanbieter – also ihr als Webseitenbetreiber – verantwortlich seid für die eigenen Seiten. Achtet also darauf, dass immer ein*e Aktive*r die Zugangsdaten zum Admin-Bereich eurer Homepage hat und ggf. Inhalte ändern kann.

Die Inhalte externer Links muss der Verantwortliche sorgfältig auswählen und prüfen. Es besteht keine Verpflichtung zur ständigen Überwachung. Bei Bekanntwerden rechtswidriger Inhalte muss aber sofort gehandelt und der Link entfernt werden.

Sinnvoll ist es, Links auf externe Inhalte deutlich zu kennzeichnen und von Links auf eigene Inhalte unterscheidbar zu machen.



Ein sogenannter Impressumsgenerator im Internet hilft euch bei der Erstellung eines Impressums. Solche Generatoren gibt es auch für die Datenschutzerklärung. Beachtet, dass ihr ggf. beides noch einmal konkret an eure Homepage anpassen müsst.

9.3 PRESSERECHT

Für Jugendzeitschriften und Mitarbeiter*innen-Informationen gilt das landesrechtliche Pressegesetz. Danach ist u. a. zu beachten:

- Auf Druckwerken müssen Name und Wohnort der Druckerei oder des Verlags, bei Selbstverlag Name und Wohnort von Verfasser*in oder Herausgeber*in genannt sein.
- Auf periodischen Druckwerken (z.B. Mitarbeiter*innenbriefe) sind Name und Anschrift des*der verantwortlichen Redakteur*in anzugeben. Sind mehrere Redakteur*innen verantwortlich, muss das Impressum diese Angaben für alle Einzelnen enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil verantwortlich ist.
- Bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, muss der*die verantwortliche Redakteur*in nicht volljährig sein.
- Gegendarstellungen von Personen oder Stellen müssen abgedruckt werden, wenn diese durch eine in den Druckwerken aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind.

9.4 FOTOS UND BILDER

9.4.1 URHEBERRECHT

Wer Fotos, Bilder oder Grafiken in einer Veröffentlichung verwenden will, muss den*die Rechteinhaber*in um Erlaubnis fragen und gegebenenfalls die Nutzungsrechte erwerben.

Verwendet eigene Bilder oder solche aus vertrauenswürdigen Quellen – denn ihr seid auch dann haftbar, wenn ihr ein unrechtmäßig hochgeladenes Bild, z.B. aus einer Foto-community, verwendet. Das kann der Fall sein wenn der*die Nutzer*in ein fremdes Bild hochlädt oder keine Einwilligung evtl. abgebildeter Personen zur Veröffentlichung hat.

Die Urheberrechte gelten auch im Internet, z.B. für die eigene Website, Social Media Accounts, Instagram o.ä. Im Zusammenhang mit oben genannten Sachverhalten heißt das auch: wenn jemand rechtswidrig Inhalte, z.B. urheberrechtlich geschützte Bilder, hochlädt, ist der Verein als Webseitenbetreiber haftbar. Das gilt auch für Flyer für interne Veranstaltungen, die über die Homepage veröffentlicht werden. Achtet also genau darauf, nur eigenes oder zur Wiederverwendung gekennzeichnetes Material zu verwenden!

9.4.2 RECHT AM EIGENEN BILD

Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild und muss einer Veröffentlichung zustimmen, soweit man die Person im Bild erkennen kann. Erkennbar kann die Person auch dann noch sein, wenn sie in Gruppen, von hinten oder mit Augenbalken abgebildet ist oder nur von Freunden und von der Familie erkannt werden würde. Und: gemäß § 201a StGB ist die unbefugte und heimliche Aufnahme einer Person verboten, wenn diese in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich abgebildet wird.

Wenn auf Veranstaltungen oder bei sonstigen Aktivitäten fotografiert werden soll, müssen alle Anwesenden umfassend darauf hingewiesen werden (vgl. Datenschutzgesetz). Außerdem müssen die abgelenkten Personen vorher um ihre Erlaubnis gefragt werden, wenn die Bilder veröffentlicht werden sollen und die Personen der Fokus des Bildes sind. Ggf. muss dieses Einverständnis später nachgewiesen werden – bei einer mündlicher Erlaubnis braucht es also jemanden der*die das bezeugen kann.

Besser ist eine schriftliche Einverständniserklärung der abgebildeten Personen und bei Minderjährigen auch die der Erziehungsberechtigten. Darin sollte festgehalten sein, wie lange und an welchen Stellen die Bilder veröffentlicht werden sollen. Das gilt auch bei Gruppenbildern, egal welcher Gruppengröße, solange die Personen der Fokus des Bildes sind.

Wenn du eine*n Fotograf*in beauftragst und er*sie sich auch um die Einverständniserklärungen kümmern soll, solltet ihr das vorher vereinbaren.

Keine Zustimmung eventuell abgebildeter Personen braucht man, wenn Personen nur Beiwerk sind oder Fotos ein Ereignis von öffentlichem Interesse widerspiegeln sowie bei Bildern, auf denen Personen nicht den Bildfokus bilden und keine der Personen besonders hervorgehoben ist oder wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, die in einer nicht-privaten Umgebung oder Situation abgebildet sind.

Häuser und Grundstücke dürfen von öffentlichen Wegen und Straßen fotografiert werden. Im Zweifel ist aber auch in diesen Fällen auch eine schriftliche Zustimmung von Vorteil.

i Wenn du die Bilder nur für „vereinsinterne“ Zwecke machst, also eine Veröffentlichung nicht geplant ist, musst du dennoch laut EU-Datenschutzgrundverordnung für alle gut sichtbar darauf hinweisen, dass du Bilder anfertigst (z.B. durch Aushänge). Da ihr als Verein und/oder die Öffentlichkeit aber i.d.R. ein „berechtigtes Interesse“ (vgl. Art. 6 DSGVO Abs. e. und f.) haben, eure Veranstaltungen oder Aktivitäten auch bildlich zu dokumentieren, müsst ihr kein schriftliches Einverständnis der Anwesenden einholen.

Hinweise dazu hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in einer FAQ zusammengestellt: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-speziell-fuer-vereine

Rein private Bilder, die weder veröffentlicht noch im Namen des Vereins online oder offline abgelegt werden, sind davon nach aktuellem Diskussionsstand ausgenommen; ihr benötigt keine extra Einwilligung (kurz nachzufragen ist dennoch angebracht).

MUSTERHAFTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR BILDVERWENDUNG

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

Im Rahmen Art der Maßnahme/des Projekts/der Veranstaltung «*Titel angeben*» entstehen Bildaufnahmen, sowohl zur Ergebnissicherung / zu Dokumentationszwecken, als auch zur Darstellung unserer Arbeit nach außen.

Für seine Print- und Onlinepublikationen braucht «Verband bzw. Organisation, ggf. Untergliederung angeben» ständig geeignetes Bildmaterial. Diese Materialien können wir aber nur weiter verwenden, wenn wir von Ihnen/euch eine entsprechende Einverständniserklärung haben.

«*Diesen Absatz auf die gewünschte Nutzung anpassen; nachfolgend ein Beispiel für eine umfassende Nutzung*» Beispiele für die Verwendung der Motive (und ggf. Tonbeiträge) sind im Printbereich Programmankündigungen, Flyer, Geschäftsberichte, online vor allem unsere Homepage (www.link.de). Die Nutzung kann sich aber ausdrücklich auf alle Medien beziehen (online und offline).

«*Beispiel für eingeschränkte Nutzung*» Wir werden die Motive (und ggf. Video- oder Tonbeiträge) nur im Rahmen der Berichterstattung/Online-Dokumentation/sonstiger Zweck für das Projekt/die Maßnahme «*Titel angeben*» verwenden. Die Nutzung kann online oder offline erfolgen «*ggf. Weblink mit angeben*».

Wir bitten Sie/dich mit der untenstehenden Erklärung um Ihr Einverständnis für diese Veröffentlichungen.

Aufnahmearbeit: «*hier eintragen*»

Aufnahmedatum: «*hier eintragen*»

Aufnahmeort: «*hier eintragen*»

.....
Vorname + Name der abgebildeten Person (falls Nachfragen entstehen)

.....
Geburtsdatum

.....
.....
Kontaktinformationen (Postanschrift oder gültige e-Mail Adresse, falls Nachfragen entstehen)

Ich erkläre hiermit, dass die Medien auf/in denen ich dargestellt bin, ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in allen Veröffentlichungen und auf den Internetseiten *unserer Organisation* kostenlos veröffentlicht werden dürfen (gedruckt oder digital).

Ort, Datum

Unterschrift der abgebildeten Person

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r (falls minderjährig)



10. Datenschutz

Was in Sachen Datenschutz zu beachten ist

Datenschutz ist ein Thema für alle – vom Vorstand bis zum* zur Jugendleiter*in. Wann immer Daten von Teilnehmenden, ehrenamtlich Aktiven, Mitgliedern oder sonstigen Menschen im Verein erhoben und/oder bearbeitet werden, müssen die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz beachtet werden. Sie sollen Datenverarbeitung für alle fair, transparent und sicher machen.

Ausschlaggebend sind hierfür die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Was vom Verein/Verband sichergestellt werden muss und was man selbst tun kann, um Daten bestmöglich zu schützen, darum soll es im Folgenden gehen.

10.1 PERSONENBEZOGENE DATEN UND DATENVERARBEITUNG

Personenbezogene Daten sind all jene Daten, die Rückschluss auf eine Person zulassen (können). Dabei ist es unerheblich, dass ein einzelnes Datum wie Alter oder Geschlecht für sich betrachtet gar keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zulässt. Sobald die Kombination verschiedener Informationen ausreichen (könnte), um eine Identifizierung zu ermöglichen, müssen diese Daten im Sinn der DSGVO als personenbezogen behandelt werden.

Wann immer personenbezogene Daten gesammelt und verarbeitet (also: gespeichert, geändert, übermittelt oder gelöscht/archiviert) werden, müssen die Vorschriften der Datenschutzverordnungen beachtet werden. Für die meisten Vereine und Organisationen werden das zum Beispiel Daten von Mitgliedern, Jugendleiter*innen und Freizeitteilnehmer*innen sein. Ob diese digital oder auf Papier erfasst werden, spielt für die Regelungen keine Rolle. Daten werden übrigens auch dann verarbeitet wenn z.B. ein*e Jugendleiter*in auf einer Freizeit zusätzliche Daten zu den Kindern festhält oder Adressen korrigiert.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist dann gestattet, wenn

- eine Begründung nach Art. 6 DS-GVO oder § 3, § 4, § 23, § 24, § 26 BDSG vorliegt;
- bei öffentlich zugänglichen Daten. *Achtung!* Um das Auskunftsrecht erfüllen zu können, sollte die Quelle stets mit gespeichert werden!

Das bedeutet konkret, dass in vielen Fällen die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten einwilligen muss; diese Einwilligung muss dokumentiert werden. Nicht betroffen sind Daten, die zur Erfüllung eines Vertrags notwendig sind, z.B. Erhebung von Daten beim Mitgliedsantrag oder die Verarbeitung von Daten bei der Freizeitanmeldung. Dennoch ist auch hier die Zweckmäßigkeit der erhobenen Daten genau zu prüfen (ggf. Zusatzdaten als „freiwillige Angaben“ erheben). Für direkte Datenerhebungen, wie sie z.B. bei der Freizeitanmeldung stattfinden, gelten in den meisten Fällen die „Informationspflichten für Direkterhebung“. Bei einem Online-Formular sollte die Information zum Datenschutz verlinkt, ansonsten das entsprechende Info-Blatt dem Anmeldebogen beigefügt werden.

Neben „einfachen“ Daten, wie Name, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung usw., gibt es noch die Kategorie besonders schutzwürdiger Daten. Dabei handelt es sich um Angaben zu Religion, Gesundheitsdaten, Sexualität, politischer Meinung, ethnischer Herkunft u.ä. Ein klassischer Fall hierfür ist z.B. die Angabe von Allergien bei der Freizeitanmeldung. Werden solche Daten erhoben und verarbeitet, müssen diese mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Unter Umständen muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Die Verarbeitung dieser Daten ist außerdem nur dann erlaubt, wenn die betroffene Person ausdrücklich einwilligt oder ein anderer der Punkte aus DS-GVO Art. 9, (2) bzw. BDSG § 22 zutrifft!

„Datenschutzpannen“ (Art. 33 DS-GVO) müssen der zuständigen Behörde, dem Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg (LfDI) gemeldet werden.

10.2 GRUNDLEGENDES FÜR DEN VERBAND

Das wichtigste vorab: die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vorstand. Es muss sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden:

- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Vertraulichkeit

Laut EU-DSGVO muss auch jeder Verein/Verband einen Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erbringen können (Rechenschaftspflicht), in Form des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.

Die Grundzüge der Datenverarbeitung im eigenen Verband/Verein sollten schriftlich festgehalten werden. Eine solche Datenschutzregelung kann, sofern die Satzung nichts anderes aussagt, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Außerdem sollte geprüft werden, ob ein*e Datenschutzbeauftragte*r bestellt werden muss – meist kann der Landesverband für seine Untergliederungen eine für alle zuständige Person benennen.

10.3 DATENSCHUTZ IM (VERBANDS-) ALLTAG

Jede*r Mitarbeiter*in und jede*r ehrenamtlich Aktive sollten selbst zum Datenschutz beitragen. Es sollte hinterfragt werden, wer wann welche Daten erhebt und wie diese vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Außerdem sollte das eigene Verhalten im Umgang mit Daten geprüft werden:

- Daten, Datenträger und Ausdrucke stets sicher verwahren, z.B. in abschließbaren Schränken, USB-Sticks verschlüsseln.
- Bei eMails mit mehreren Empfängern bzw. Rundmails alle Empfänger in BCC setzen.
- Nicht mehr benötigte Dokumente mit personenbezogenen Daten gehören in den Aktenvernichter!
- Unbefugten keine Einsicht in vertrauliche Unterlagen ermöglichen!
- Bei Telefonauskünften: Anfragen auf Plausibilität prüfen.
- TN-Listen, LJP-Listen, Mailadress-Sammlungen etc. nicht offen herumliegen lassen! Die Listen immer im Auge behalten, darauf achten dass niemand z.B. die Daten abfotografiert.
- Laptops, die für Vereinsarbeit genutzt werden, sichern (Gast-Konto für die Verwendung bei Sitzungen/Veranstaltungen, Rechner gegen Diebstahl schützen).



Im Jugendarbeitsnetz gibt es wichtige Infos und eine Linkliste: www.jugendarbeitsnetz.de/recht/55-praktisches/418-datenschutz

Bei Fragen oder Problemen berät der LfDI: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Den LfDI-Praxisratgeber mit Checklisten und To-dos findet ihr hier (PDF-Download): www.bit.ly/lfdi_praxisratgeber-vereine

Aufwühlreichere Infos gibts in der Orientierungshilfe des LfDI (PDF-Download): www.bit.ly/lfdi_oh_Datenschutz-im-verein

11. Versicherungsfragen



**Wer haftet für was? Wann greift die Versicherung?
Wichtige Fragen, die geklärt werden müssen.**

Ehrenamt und freiwilliges Engagement in Jugendverbänden oder Vereinen ist für viele junge Menschen fester Bestandteil ihres Lebens. Das ist richtig und wichtig für unser Gemeinwesen und verdient Anerkennung.

Sich zu engagieren ist aber auch mit Risiken verbunden. Unfälle und Schäden Dritter können teuer werden, wenn man nicht oder nicht richtig versichert ist. Die Absicherung der ehrenamtlichen Jugendleiter*innen und der Jugendorganisationen ist daher ein wichtiges Thema.

11.1 UNFALLVERSICHERUNG

11.1.1 WAS IST EIN UNFALL IM SINNE DER UNFALLVERSICHERUNG?

Ein Unfall liegt vor, wenn eine versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Verletzung erleidet. Als Unfälle gelten auch durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. Hier übernimmt die zusätzliche Unfallversicherung die Kosten, die durch diese Verletzung entstehen.

Als Unfälle gelten nicht: Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftung, Insektenstiche oder durch Temperatur- und Witterungseinflüsse.

11.1.2 WAS IST NICHT EINGESCHLOSSEN?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen; Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

11.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten, die durch Schadensersatzansprüche gegenüber betreuten Kindern und Jugendlichen entstehen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter wie auch die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche.

Es gilt: Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden – ohne Verschulden auch keine Haftung.

11.2.1 AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Bei Schäden an oder Verlust von gemieteten Sachen kommt es auf die jeweilige Versicherung an, grundsätzlich fallen sie aber zumeist nicht unter den Schutz der Haftpflichtversicherung. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche aller Versicherten, die den Schaden vorsätzlich oder mutwillig herbeigeführt haben.

Nicht versichert sind Schäden, die mit dem Halten, Lenken, Führen und Hantieren an oder mit Motor- und Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen. Für diese Schäden gelten die einschlägigen Bestimmungen für Kraft- und Motorfahrzeuge (gesetzliche Kfz-Haftpflicht, Kfz-Teil- oder Vollkaskoversicherungen, etc.).

Verlorene Gegenstände oder Schäden durch Diebstahl werden von der Haftpflichtversicherung nicht ersetzt.

11.2.2 EINIGE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthaltes in Herbergen, Pensionen, Hotels werden den Gruppen, den Teilnehmenden, den Reisenden usw. fremde Sachen und Gegenstände, Geschirr, Stühle, Tische, Betten, Zimmer, Toiletten und Waschanlagen, Aufenthaltsräume u. v. a. zur vorübergehenden Benutzung überlassen. Für die Zeit der vorübergehenden Benutzung werden also fremde Sachen in Besitz genommen.

Versicherungsrechtlich sind nun die Gruppen/die einzelnen Teilnehmenden vorübergehend im Besitz (nicht als Eigentum) dieser fremden Sachen, und zwar durch Leihe, Miete, Pacht, Vertrag, Gebühr usw. Dies gilt natürlich auch für alle anderen geliehenen oder gemieteten Sachen, z. B. Fahrräder, Zelte und Zubehör, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Musikinstrumente, Filmvorführgeräte, usw.

Es ist selbstverständlich, dass diese in Besitz genommenen fremden Sachen der gleichen Sorgfaltspflicht unterliegen, wie die eigenen. Treten nun bei fremden, also z.B. gemieteten Sachen während der vorübergehenden Benutzung Schäden auf, die durch die Gruppe oder Einzelne schuldhaft verursacht worden sind, dann kann der*die Eigentümer*in für den angerichteten Schaden einen Schadensersatz verlangen. Normalerweise gelten solche Schäden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung als nicht mitversichert.

Damit die Versicherungsgesellschaft aber begründete Schadensersatzansprüche und unberechtigte Forderungen prüfen kann, ist es unbedingt erforderlich eine schriftliche Notiz über den Schadenshergang anzufertigen. Die Gesellschaft verschafft sich damit später ein genaues Bild, wie es zu dem Schaden kam.

Es ist darauf zu achten, dass der Versicherung nicht ein willkürlicher Betrag in Rechnung gestellt wird. Sondern dass der Betrag in Höhe des aufgetretenen Schadens ausfällt. Bei durchzuführenden Reparaturen, z. B. Installationen, bei Tür- oder Fensterverglasung usw. muss die geschädigte Person den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der ►

DENK DARAN! Lass dir keinen Schaden aufschwätzen, von dem du nichts weißt. Vielleicht ist es letzten Endes dein eigenes Geld, mit welchem du für diesen Schaden bezahlen musst.

BEISPIEL: BRILLENTRÄGER

Brillenträger Nils nimmt an Spiel und Sport teil und setzt er sich mit der Teilnahme „an einem Ballspiel“ freiwillig einer bekannten Gefahrenlage aus: Er weiß, dass die Brille bei einem unglücklichen Zusammenprall mit Mitspieler*innen oder durch den Ball beschädigt werden kann. Juristisch gesehen bedeutet dies „Handeln auf eigene Gefahr“. Wird nun die Brille beim Spiel unbeabsichtigt beschädigt, dann kann Nils den*die Schadenverursacher*in nach § 254 BGB nicht ersatzpflichtig machen.

Reparaturfirma belegen. Bei nicht zu reparierenden Sachen und Gegenständen wird nur der Zeitwert ersetzt. Der*die Geschädigte muss den Zeitpunkt der Anschaffung und die Höhe des damaligen Kaufpreises glaubhaft nachweisen.

11.2.3 NOCH ETWAS – HANDELN AUF EIGENE GEFAHR BEI MINDERJÄHRIGEN!

Beim „Handeln auf eigene Gefahr“ kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Deliktfähigkeit an (§ 828 BGB). Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren handeln damit auf „eigene Gefahr“, wenn sie die hierzu erforderliche Einsicht besitzen (vgl. S. 7).

11.3 RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Beachte, dass z.B. im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung eines*r Teilnehmenden aufgrund Aufsichtspflichtverletzung ein Strafverfahren auf die Gruppenleitung oder die Aufsichtsperson zukommen kann. Die Kosten in Zivil- oder Strafrechtsverfahren wegen Verletzung einer Vorschrift, eines Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder Standesrechts sind nicht unerheblich. Dafür kann man eine Rechtsschutzversicherung abschließen.

11.4 ANGEBOTE DES LANDESJUGENDRINGS BADEN-WÜRTTEMBERG

Für seine Mitgliedsverbände bietet der Landesjugendring einen speziell auf die Bedürfnisse von Jugendverbänden zugeschnitten Versicherungsschutz bei der Bernhard Assekuranz an.

Für alle Menschen, die ehrenamtlich engagiert sind, hat das Land eine subsidiär wirkende Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung sichert Jugendleiter*innen gegen Schadenersatzansprüche ab, falls diese nicht über die Vereins- oder die Privathaftpflichtversicherung abgesichert sind.

Im Klartext: die Unfallversicherung deckt Schäden ab, die du persönlich durch Unfälle während deines ehrenamtlichen Engagements erleidest. Ebenso sind Unfälle auf dem Hin- und Rückweg versichert. Schäden an PKWs sind regelmäßig nicht mitversichert. Dein Verband sollte daher immer wieder seinen Versicherungsschutz prüfen (lassen).

Darüber hinaus berät der Landesjugendring bei weiteren Versicherungsfragen: 0711 16447-0, info@ljbw.de



Informationen über die Angebote der Bernhard Assekuranz für Jugendverbände gibt es hier:
www.bernhard-assekuranz.com/vereine-und-verbaende.html

Ansprechpartner für die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist im Schadensfall die Ecclesia Versicherung:
www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt

12. Unterstützung fürs Ehrenamt

Freistellung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird von vielen ehrenamtlich Aktiven getragen. Ohne ihre engagierte Mitarbeit wären die vielfältigen Aktivitäten und Aktionen von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht leistbar. Außerdem schafft ehrenamtliche Mitarbeit sozialen Zusammenhalt und stärkt damit das Bewusstsein für Gemeinschaft in unserer Gesellschaft.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kommen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Im Alltag geht der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen einer ganz normalen Berufstätigkeit oder Ausbildung nach. Berufstätige Ehrenamtliche stellen in der Regel ihre Freizeit für die Jugendarbeit in ihren Verbänden und Organisationen zur Verfügung.

12.1 GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES IN DER JUGENDARBEIT

Die Freistellung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit ist in Baden-Württemberg geregelt im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ vom 7. November 2007. Danach haben Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf zehn Tage Freistellung im Jahr, Auszubildende auf fünf Tage. Diese Freistellung ist gedacht für Ehrenamtliche, die als Leitung oder Betreuung von Ferienlagern, Jugendfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten eingespannt sind oder an Seminaren der Jugendbildung und an Aus- und Fortbildungslehrgängen zum* zur Jugendgruppenleiter*in teilnehmen. Ohne die Möglichkeit der Freistellung wäre es vielen nicht möglich, für ihre Verbände oder Vereine ehrenamtlich tätig zu werden.

12.1.1 FÜR WELCHE EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEITEN WIRD FREISTELLUNG GEWÄHRT?

- für Maßnahmen der Jugendberufshilfe
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, auch für die Juleica
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter*innen und Trainer*innen im Jugendbereich des Sports

12.1.2 WER KANN DIE FREISTELLUNG BEANTRAGEN?

Antragsberechtigt sind Organisationen der Jugendarbeit. Dies sind die Organisationen

- im Landesjugendring Baden-Württemberg,
- in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände,
- alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII oder § 4 Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung),
- die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- die im Landessportverband Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände (für Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter*innen und Trainer*innen im Jugendbereich des Sports).

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen in der Regel mit einschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- oder Bezirksgruppen oder -verbänden dieser Organisationen gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die lediglich von einem Kreis- oder Stadtjugendamt anerkannt wurden sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

12.1.3 IN WELCHEM UMFANG WIRD FREISTELLUNG GEWÄHRT?

Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

12.1.4 WAS IST ZU BEACHTEN?

Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Antragsteller*innen ehrenamtlich tätig sind. Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen. Freistellung können nur Personen beantragen, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.

Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat, z.B. Maßnahmen, die durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe förderwürdig sind. Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung ab. Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.

12.2 BILDUNGSZEITGESETZ

Im Rahmen der Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) haben Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Für Auszubildenden und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Die bezahlte Bildungszeitfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung,
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Damit Bildungszeit für Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, gibt es zusätzlich Regelungen. Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter eingereicht werden. Der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme muss als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW anerkannt sein.

i Die genaue Regelungen zum Bildungszeitgesetz sind auf der Homepage des für Fragen rund um die Bildungszeit zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe zu finden. Dort finden sich auch ein Antragsformular, die Liste anerkannter Bildungseinrichtungen sowie Merkblätter für Beschäftigte und Arbeitnehmer*innen: www.bildungszeit-bw.de

Die Infos zur Freistellung finden sich auch im Jugendarbeitsnetz:
www.jugendarbeitsnetz.de/recht/55-praktisches/220-freistellungsgesetz

12.3 EHRENAMTSPAUSCHALE UND ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Ehrenamt ist Ehrenamt und damit per se unbezahlbar. Der Gesetzgeber sieht jedoch zwei Ausnahmen vor, in denen Geld fließen kann, die sogenannte Ehrenamtszuschale und die (weitaus bekanntere) Übungsleiterzuschale.

12.3.1 EHRENAMTSPAUSCHALE

Die Ehrenamtszuschale ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 720 € pro Jahr. Sie kann allen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, z.B. in gemeinnützigen Vereinen, zugutekommen. Dafür muss er ihnen aufgrund eines Beschlusses des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung oder einer Satzungsregelung sowie ggf. einer entsprechenden Vereinbarung konkret zustehen.

Wer von der Übungsleiterzuschale profitieren will, muss nicht zwangsläufig Trainer*in in einem Sportverein sein. Die Vergünstigung kann man beispielsweise auch als Ausbildungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder vergleichbare Tätigkeiten in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen müssen sind:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden.
- Pro Person und Jahr können 2.400 € steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden.

12.3.2 ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Im Gegensatz zur Ehrenamtszuschale, muss die Vereinsatzung keine Regelung in der Satzung enthalten, um eine Übungsleiterzuschale auszuzahlen. Zumeist reicht je nach Satzung ein Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder ein zwischen Vorstand und Übungsleiter geschlossener Vertrag.

Beide Zuschalen sind in der Jugendverbandsarbeit eher unüblich. Grundsätzlich ist wichtig, dass es immer einer konkreten Übereinkunft bedarf, wenn eine der beiden in Anspruch genommen werden soll.

Davon unabhängig ist es Usus in der Jugendarbeit, dass man seine konkreten Aufwendungen erstattet bekommt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 670 „Ersatz von Aufwendungen“, heißt es: „Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.“



Weitere Informationen gibt es hier:

- www.bit.ly/BMF_ehrenamts_uebungsleiterzuschale
- www.finanztip.de/ehrenamtszuschale
- www.vereinswelt.de/ehrenamtszuschale



13. Gesetzestexte (Auszüge)

BGB § 254 MITVERSCHULDEN

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

BGB § 276 VERANTWORTLICHKEIT DES SCHULDNERS

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

BGB § 278 VERSCHULDEN DES SCHULDNERS FÜR DRITTE

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276, Absatz 3 findet keine Anwendung.

BGB § 823 SCHADENSERSATZPFLICHT

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB § 831 HAFTUNG FÜR DEN VERRICHTUNGSGEHILFEN

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1, Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

BGB § 832

HAFTUNG DES AUFSICHTSPFLICHTIGEN

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

STGB § 171

VERLETZUNG DER FÜRSORGE- ODER ERZIEHUNGSPFLICHT

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 182

SEXUELLER MISSBRAUCH VON JUGENDLICHEN

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 222

FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 223

KÖRPERVERLETZUNG

Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 229 FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

SGB VIII § 8 A SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

SGB VIII § 72 A TÄTIGKEITSAUSSCHUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 / 2022; zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 23.12.2016 / 3234

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

URHG § 2 GESCHÜTZTE WERKE

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

URHG § 106 UNERLAUBTE VERWERTUNG URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

KUNSTURHG § 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KUNSTURHG § 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 8 IMPRESSUM

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger zu benennen. Kopfzeitungen müssen im Impressum auch den Titel der Hauptzeitung angeben.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 9 PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN VERANTWORTLICHEN REDAKTEUR

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
5. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 11 GEGENDARSTELLUNGSANSPRUCH

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat, wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder bei Anzeigen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.



14. Teste dein Wissen!



Dieser kleine Test ist nicht als Leistungskontrolle zu verstehen. Vielmehr kann er verwendet werden, um zum Beispiel bei Jugendleiter*innen-Schulungen in Kleingruppen die Antworten erarbeiten zu lassen.

FRAGE 1

Die Jugendgruppenleiterin Julia lässt eine Gruppe von 15 Kindern im Garten des Jugendclubs Fußball spielen, während sie im Haus einige Spiele vorbereitet. Der Garten ist vom Haus nicht einsehbar. Im Laufe des Fußballspiels geraten zwei Kinder in Streit. Eines von den beiden trifft bei der Auseinandersetzung das andere Kind am Auge, sodass dieses sich stark verletzt.

HAT BERND SEINE AUFSICHTSPFLICHT VERLETZT?

Julia hat ihre Aufsichtspflicht verletzt, weil sie die Gruppe nicht mehr beobachten konnte und es ihr somit auch nicht möglich war, in den Streitfall einzugreifen.

FRAGE 2

Der Jugendgruppenleiter Alex macht mit seinen ca. 15-Jährigen Jugendlichen eine Stadtbesichtigung. Weil er im Verkehrsbüro noch etwas zu erledigen hat, überträgt er die Aufsichtspflicht an den 15-Jährigen Kurt bevor er sich von der Gruppe entfernt. Die Gruppe beschließt sofort gegen den Willen von Kurt einen Biergarten aufzusuchen. Bei diesem Unternehmen lassen sich zwei Jugendliche so voll laufen, dass sie mit einer leichten Alkoholvergiftung in das Städtische Krankenhaus eingeliefert werden müssen.

HAT ALEX SEINE AUFSICHTSPFLICHT VERLETZT?

Alex hat seine Aufsichtspflicht verletzt, da er sich von der Gruppe entfernt hat. Auch durfte er Kurt die Aufsichtspflicht ohne Einwilligung von dessen Eltern nicht übertragen.

FRAGE 3

Karin veranstaltet eine Wochenendfreizeit. Dabei wird unter anderem in drei Räumen eine Gruppenarbeit durchgeführt. Karin besucht die Gruppen nacheinander. Eine Gruppe wird mit ihrem Thema vorzeitig fertig und veranstaltet für den Rest der Zeit Gruppenspiele. Nach anstrengender Arbeit geht es verständlicherweise bei den Spielen hoch her. Allerdings verletzt sich die 16-jährige Daniela so stark, dass eine ärztliche Behandlung notwendig wird.

HAT ERNST SEINE AUFSICHTSPFLICHT VERLETZT?

Bei einer Gruppe von 16-Jährigen kann die Gruppenleiterin davon ausgehen, dass sie allein in einem Raum arbeiten können. Sie sollte aber von Zeit zu Zeit die Gruppen besuchen.

FRAGE 4

Auf einer Studienfahrt nach Paris will Freizeitleiter Willi der Teilnehmerin Hanna (17 Jahre), untersagen, mit ihrer Freundin Andi (19 Jahre) einen mitternächtlichen Besuch in einem Pariser Chansonkeller zu unternehmen. Auf seinen Hinweis, dass Jugendliche unter 18 zu dieser Zeit nicht mehr allein einen derartigen Besuch machen können, bekommt er die schnippische Antwort: „Wohl noch nichts von Volljährigkeit gehört? Ich werde doch von meiner volljährigen Freundin begleitet!“ Und beide ziehen ab. – Mit Recht?

KANN AUFSICHTSPFLICHT DELEGIERT WERDEN?

Die Aufsichtspflicht ist an den Freizeitleiter übertragen. Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob die Aufsichtspflicht an Andi übertragen werden kann. Hier wären weitere Umstände zu berücksichtigen, etwa ob Hanna die Freundin erst auf der Reise kennengelernt hat oder ob sie die Reise zusammen gebucht haben, die Eltern davon wussten und dieses Verhalten Zuhause auch mehrfach praktiziert haben. Zu berücksichtigen ist, dass es hier aber um eine mitternächtliche Veranstaltung geht. Entspricht das französische Recht dem deutschen, so darf Willi den Besuch nicht gestatten, da nach 24 Uhr unter 18-Jährigen der Besuch von Tanzveranstaltungen nicht gestattet ist.

FRAGE 5

Auf einer Freizeit (42 Teilnehmer*innen, 11 - 13 Jahre, 5 Betreuer*innen) wird in einem Waldgelände nahe der Jugendherberge ein nächtliches Geländespiel durchgeführt. Ein Teilnehmer zieht sich dabei einen komplizierten Beinbruch zu. Die Eltern des Jungen wollen gegen die Leiter der Freizeit mit einer Anzeige gerichtlich vorgehen.

HABEN DIE MITARBEITER*INNEN DIE GEFAHREN AM ORT RICHTIG ERKANNT?

*Grundsätzlich stellen nächtliche Veranstaltungen sicher nicht eine Aufsichtspflichtverletzung dar. So wird insbesondere gegen Nachtwanderungen nichts einzuwenden sein. Ein nächtliches Geländespiel hingegen bietet in der Regel schon von der Sache her gar nicht die Möglichkeit noch den Überblick über die Freizeiteilnehmer*innen zu wahren.*

FRAGE 6

Die Nachtruhe wird während einer Freizeit auf 24 Uhr festgesetzt. Die Mitarbeiter*innen stellen fest, dass einige minderjährige Teilnehmer*innen um 1:30 Uhr das Camp verlassen und gegen 4:00 Uhr wieder zurückkehren. Am nächsten Tag verdonnert der Freizeitleiter vor versammelter Gruppe die Ausreißer*innen zu drei Tagen „Stubenarrest“.

IST STUBENARREST EINE GEEIGNETE MASSNAHME?

Freiheitsberaubung ist ein Straftatbestand. Verwirklicht wird er nicht nur durch echtes, körperliches Einsperren, sondern auch dadurch, dass jemand durch Drohungen gezwungen wird, einen Raum nicht zu verlassen.

FRAGE 7

In einem griechischen Restaurant feiert Freizeitleiterin Susanne mit ihren Teilnehmer*innen Abschied. Knut, 17 Jahre, der neben ihr sitzt, „begießt“ seinen Abschiedskummer mit Wein. Plötzlich will Knut zur Toilette laufen und rennt dabei in die gläserne Eingangstür, die unter ohrenbetäubenden Lärm in tausend Splitter geht. Während Knut ins Krankenhaus gebracht wird, verlangt der Wirt von Susanne Schadensersatz.

HAT DIE FREIZEITLEITERIN IHRE AUFSICHTSPFLICHT VERLETZT? UND MUSS SIE DEN SCHADEN ERSETZEN?

Anspruchsgrundlage für den Wirt sind die §§ 823, 832 BGB. Das Eigentum des Wirtes ist beeinträchtigt worden und Susanne ist als Aufsichtspflichtige gemäß § 832 BGB für den angerichteten Schaden haftbar. Den möglichen Entlastungsbeweis wird sie nicht führen können, da sie auch bei einem 17-Jährigen bei übermäßigem Alkoholkonsum einschreiten sollte, zumal Susanne offensichtlich der Initiator der Veranstaltung war.

FRAGE 8

Auf einem Ausflug führen mehrere 10 bis 14-jährige Jugendliche Steinschleudern mit sich. Jugendleiter Bastian macht sie, als er dies bemerkt, auf die Gefahren aufmerksam, die durch solche Schleudern entstehen können und verbietet ihnen, die Schleudern zu benutzen. Trotzdem muß er bald bemerken, dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern auf einander schießen. Bastian verwarnt die Jugendlichen nochmals. Die Schleudern nimmt er ihnen aber nicht weg. Etwas später trifft ein Stein, der mittels einer Schleuder abgeschossen wurde, einen Jugendlichen im Gesicht und verletzt ihn schwer.

LIEGT EINE VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT VOR?

Bastian hätte spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem er bemerkte dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern aufeinander schießen, die Schleudern wegnehmen müssen. Die Tatsache, dass er dies nicht getan hat, stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar. Bastian hat übrigens, wenn er die Schleudern wegnimmt, nicht das Recht diese zu vernichten oder zu beschädigen. Dies wäre Sachbeschädigung.

FRAGE 9

Auf der Jugendfreizeit stiehlt ein 13-jähriges Kind in einem Elektrogeschäft drei DVDs. Am Abend werden die DVDs von der Fahrtenleitung entdeckt, das Kind zur Rede gestellt und am nächsten Tag die Gegenstände dem Händler zurückgegeben.

IST EIN SCHADEN ENTSTANDEN?

*Selbstbewusste Jugendgruppenleiter*innen erkennen auf den ersten Blick, dass ein Schaden nicht entstanden ist und dass das Kind strafrechtlich nicht verfolgt werden kann.*

